

## **V e r e i n b a r u n g**

### **über die Vereinigung der Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf zur neuen Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Die Stadt Ebersbach/Sa., vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Bernd Noack

die Stadt Neugersdorf, vertreten durch  
Frau Bürgermeisterin Verena Hergenröder

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Vereinbarung:

#### **§ 1 Vereinigung**

(1) Die Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf vereinigen sich zu einer neuen Stadt mit dem Namen Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestehend aus den Ortsteilen Ebersbach/Sa. und Neugersdorf.

(2) Der Sitz der Verwaltung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf wird im Ortsteil Ebersbach/Sa. eingerichtet. In dem Ortsteil Neugersdorf wird ein qualifiziertes Bürgerbüro eingerichtet.

#### **§ 2 Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist Rechtsnachfolgerin der Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf.

#### **§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart**

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Städten bleiben die bisherigen Städtenamen als Ortsteilnamen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestehen.

(2) In nichtamtlichen Publikationen der Stadt (z.B. Tourismus- und Wirtschaftsbroschüren, Webauftritte und weitere Kommunikationsmittel) ist der Wortteil „Spreequellstadt“ mit einzubeziehen und dem Stadtnamen zuzuordnen.

(3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum und Vereinswesen sowie das sportlich-kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Städten sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(4) Bei einer notwendigen Umbenennung der doppelt geführten Straßenbezeichnungen werden in einer Arbeitsgruppe unter Gleichbehandlung beider Ortsteile Regeln für die Umbenennung der Straßennamen definiert.

#### **§ 4 Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Städte werden mit der Vereinigung zu der Stadt Ebersbach-Neugersdorf deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Städten wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen des Städtezusammenschlusses erforderlich sind, werden Gebühren und Auslagen, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben.

#### **§ 5 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Städte bleibt längstens bis zum 31.12.2012 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt gemäß den Regelungen der SächsGemO und ergänzenden Vorschriften zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung, die von den Beteiligten im Vorfeld gemeinsam erarbeitet wurde. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO.  
Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erstellt die Jahresrechnung für die Beteiligten für das Jahr 2010. Die Hebesatzsatzung für die Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist bis zum 30.06.2011 zu beschließen.
- (3) Die Haupt-, Bekanntmachungs- und Entschädigungssatzung sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden in der ersten Sitzung des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschlossen. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Neugersdorf als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach/Sa. treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Ebersbach-Neugersdorf in Kraft.  
Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf führt begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fort.

#### **§ 6 Stadtrat der neuen Stadt**

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Stadträten der beiden *bisherigen Städte* zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus 34 Personen.

(2) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates jeweils abwechselnd in den entsprechenden Räumlichkeiten der Ortsteile durchgeführt.

### **§ 7 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestellt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 der SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtrat, die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 2 der SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens bis zum 31.03.2011 stattzufinden.

### **§ 8 Übernahme der Bürgermeister**

Die Bürgermeister der Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf werden gemäß des § 9 (7) SächsGemO auf ihren Antrag zu Beigeordneten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestellt.

### **§ 9 Überleitung der Bediensteten**

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsträger gelten die §§ 36a bis 36e des Sächsischen Beamtengesetzes.

(2) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet. Mit der Städtevereinigung wird kein Personalabbau angestrebt. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Struktur besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Städte Ebersbach/Sa. und Neugersdorf keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis 2010 sind miteinander abzustimmen.

(5) Die Frauenbeauftragte wird bis 31.12.2011 neu bestellt. Bis dahin üben diese Aufgaben aus:

Frau Christel Adler, Ebersbach/Sa. und als Stellvertreterin Frau Marion Ludwig, Neugersdorf.

## § 10 Infrastruktureinrichtungen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Städten sind von der Stadt Ebersbach-Neugersdorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind folgende Förderprogramme fortzuführen:

Ortsteil Ebersbach/Sa.

- Stadtumbau Ost „Rückführung städtischer Infrastruktur“
- Stadtumbau Ost „Aufwertungsgebiet Ebersbach“
- Stadtumbau Ost „Rückbau Wohngebäude“
- Stadtumbau Ost „Rückbau Oberland“
- Die Soziale Stadt „Ebersbach-Oberland“
- Sanierungsgebiet „Stadtkern“
- Städtebaulicher Denkmalschutz „Historische Altstadt“

Ortsteil Neugersdorf

- Sanierungsgebiet „August-Bebel-Straße“
- Stadtumbau „Ost“
- Stadtentwicklung „EFRE“

Maßnahmen gem. Haushaltsplan und Finanzplan 2009 ff. sowie Maßnahmen lt. Investitionsplan bis 2013 und durch Fördermittelbescheide untersetzte Vorhaben sind zu berücksichtigen.

Dabei sollen Eigenmittel in den gemeinsamen Haushalt so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(2) Folgende Einrichtungen sind als freiwillige Aufgaben zu erhalten. Sie stehen nur dann zur Disposition, wenn alle anderen Möglichkeiten zu deren Erhalt unter Anwendung der Grundsätze einer kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht zum Erfolg führen. Die Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Ebersbach-Neugersdorf muss dabei jederzeit gewährleistet sein.

Ortsteil Ebersbach/Sa.

- Freibad Ebersbach/Sa.
- Heimatmuseum Ebersbach/Sa.
- Bibliothek Weberstr. 22
- Kino
- Sportplatz als Kunstrasenplatz mit Laufbahn
- Ruprechtmarkt

Ortsteil Neugersdorf

- Volksbad Neugersdorf und Anlagen
- Bibliothek Neugersdorf
- Jahnsportanlage
- Jacobiplatz und Volksfest „Jacobimarkt“
- Verkehrsgarten / GSZ „J.-G. Fichte“
- die bisherigen Rathäuser I und II bleiben als qualifiziertes Bürgerbüro und Bibliothekstandort erhalten

(3) Die Neugersdorfer Bibliothek wird Bibliothek-Hauptstandort .

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinbarung beteiligten Städte keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Beteiligten:

- Bürgschaften
- kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Basis hierfür ist der Haushaltsplan 2010 und Finanzplan bis 2013.

(5) Die bestehende Vereinbarung der Stadt Ebersbach/Sa. zur Erledigung der Aufgaben der Förderung des Fremdenverkehrs wird durch die neue Stadt unter angemessener Berücksichtigung der beiden Ortsteile bei Zahlung eines jährlich zu vereinbarenden Zuschusses fortgeführt.

(6) Die Streetworkerarbeit im ganzen Stadtgebiet soll durch einen jährlichen Zuschuss unterstützt werden.

(7) Das Mitteilungsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf liegt im redaktionellen und amtlichen Teil in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung der neuen Stadt.

(8) Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt entsprechen.

### **§ 11 Verwendung staatlicher Förderung**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf wird Zuweisungen für Gemeindevereinigungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes beantragen.

### **§ 11 a Schulen**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf setzt sich für ein vielfältiges, leistungsfähiges und wohnortnahes Schulangebot im Rahmen der Fortschreibung des Schulnetzplanes ein.

### **§ 11 b Kindertagesstätten**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf hält in ihrer Trägerschaft ein dem Bedarfsplan des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend flächendeckendes Angebot an Plätzen im Kindertagesstättenbereich vor.

### **§ 12 Nahverkehr**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr und die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen.

### **§ 13 Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehren werden als Abteilungen der Gesamtwehr der neuen Stadt beibehalten.

(2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der neuen Stadt in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Görlitz und in Anlehnung an gesetzliche Regelungen sowie örtliche und regionale Erfordernisse in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt, längstens 24 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung, gelten die Feuerwehrsatzung, Gebührensatzung und die Entschädigungssatzung der bisherigen Städte für die jeweilige Abteilung fort.

### **§ 14 Archiv**

Das gesamte Kommunalarchivgut der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist zusammenzuführen und aufzubewahren am Sitz der Verwaltung.

### **§ 15 Streitvertretung**

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages werden als Streitvertreter

für die Stadt Ebersbach/Sa.:       Bürgermeister Herr Bernd Noack,  
  Herr Rainer Kahlert, Frau Anke Wünsche

für die Stadt Neugersdorf:       Bürgermeisterin Frau Verena Hergenröder,  
  Herr Arne Uecker, Herr Andreas Köhler

benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

### **§ 16 Friedensrichter/Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Als Friedensrichter fungieren in den jeweiligen Schiedsbezirken die Amtsinhaber bis zum Auslaufen der Amtszeit.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der an der Vereinigung beteiligten Städte üben ihr Ehrenamt bis längstens 31.12.2012 in den Stadtteilen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf aus.

### **§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

## Vereinbarung Städtezusammenschluss

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Städte gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadt Ebersbach/Sa., den .....

Stadt Neugersdorf, den .....

Noack  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hergenröder  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

### **Anlage**

Qualifiziertes Bürgerbüro

## **Qualifiziertes Bürgerbüro**

(barrierefrei)

### **1. Ziele**

- Zusammenfassung publikumsintensiver Leistungen (von den Bürgern häufig nachgefragte Aufgaben werden an einer Stelle zusammengefasst)
- hohe Servicequalität
- kürzere Wege und Wartezeiten für Bürger
- ein Ansprechpartner für mehrere Anliegen
- Bedienung durch qualifiziertes Personal (Fortbildung)
- Einsatz moderner Technik
- Beachtung Datenschutz  
(Ratsuchende hören Gespräche nebenan nicht mit)
- kundenfreundliche Atmosphäre
- Öffnungszeiten/Orientierung an den Bedürfnissen der Bürger

### **2. Serviceangebot**

#### **2.1. Allgemein**

Telefondienst/FAX

Kopierarbeiten

Beglaubigungen

Verkauf/Ausgabe von Müllsäcken, Sperrmüllkarten

Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen/Formularen und Weiterleitung an Ämter zur Bearbeitung

Wohngeld

BaföG

Erziehungsgeld

Einkommenssteuererklärung und Lohnsteuerjahresausgleich

SB-Ausweis

HLU, Grundsicherung im Alter, Sozialhilfe

GEZ-Gebührenbefreiung

Kindertagesstättenbesuch

Mängelmeldungen aller Art entgegennehmen und an Ämter weiterleiten

Verkauf Mitteilungsblatt

Ausgabe von Checklisten für Anträge (was ist notwendig/beizubringen bei Gaststättenantrag, Eheschließung ...)

Im Angebot sind Stadtpläne, Veranstaltungspläne, Flyer

Infothek

Auskunftserteilung

Allgemeine Infos über Zuständigkeiten innerhalb Verwaltung

Entgegennahme von Hinweisen/Beschwerden (Straßen, Beleuchtung ...)

Einsichtnahme in Satzungen

Vermittlung von Terminen am Hauptsitz der Verwaltung

Entgegennahme von Widersprüchen

Informationen zu Mietwohnungsangeboten

## **2.2. Amt für Finanzen**

Bekanntgabe von Bankverbindungen  
Auskunft zu Hebesätzen für Steuern  
Auskunft zur Vergnügungssteuer – Spielgeräte- und Kartensteuer  
Anmeldung Vergnügungssteuer – Kartensteuer  
An- und Abmeldung von Spielgeräten  
Entgegennahme von An- und Abmeldungen für den Hund  
Bekanntgabe von Fälligkeiten bei Steuern und Abgaben  
Anträge auf Jahreszahler  
Auskünfte zu Benutzungsentgelten  
Auskünfte zu Bodenrichtwerten  
Auslegung Haushaltsplan  
Auslegung Jahresrechnung  
Auslegung Beteiligungsbericht  
Entgegennahme steuerrelevanter Datenänderung (Anschriften, ...)

## **2.3. Ordnungsamt**

Plakataushang – Entgegennahme der Anträge  
Abgabe/Verwahrung von Führerscheinen  
Beantragung und Genehmigung Traditionsfeuer/Feuerwerk  
Annahme von Baumfällanträgen, Anträgen zur Hausnummernvergabe  
Parkgenehmigungen/Ausnahmegenehmigungen Jacobimarkt

## **2.4. Fundbüro**

Fundsachen abliefern und holen

## **3. EDV-Platz**

Im Bürgerbüro steht ein EDV-Platz zur Verfügung, der es dem Nutzer ermöglicht, auf die Internetseite der Stadt zu sehen, direkt Anfragen zu stellen, Antragsformulare herunterzuladen.

## **4. Sprechstunden**

Im Bürgerbüro können Sprechstunden abgehalten werden:

Friedensrichter  
Mieterschutzbund  
sonstige